

99033004037000

Feststellung der Eigenschaft als Kulturdenkmal

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000405/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99033004037000
Leistungsbezeichnung I	Feststellung der Eigenschaft als Kulturdenkmal
Leistungsbezeichnung II	Feststellung der Eigenschaft als Kulturdenkmal
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 10 Absatz 3 [Sächsisches Denkmalschutzgesetz](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/5198-Saechsisches-Denkmal-schutzgesetz) (SächsDSchG) • [Sächsisches Kostenverzeichnis](https://revosax.sachsen.de/vorschrift/12126) (SächsKVZ)
Teaser	<p>Wenn im Ausnahmefall nicht sicher ist, ob ein Gebäude tatsächlich ein Kulturdenkmal ist, können Sie diese Eigenschaft verbindlich durch einen Bescheid feststellen lassen.</p>
Volltext	<p>Wenn im Ausnahmefall nicht sicher ist, ob ein Gebäude tatsächlich ein Kulturdenkmal ist, können Sie diese Eigenschaft verbindlich durch einen Bescheid feststellen lassen.</p> <p>Grundsätzlich sind alle Kulturdenkmale in Kulturdenkmalisten erfasst. Die Aufnahme in die Kulturdenkmalisten hat jedoch keinerlei Rechtswirkungen. Sie ist nicht entscheidend für die Frage, ob es sich bei dem Gebäude um ein Kulturdenkmal handelt.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Mit dem Antrag müssen Sie die Unterlagen einreichen, welche die Behörde zur Beurteilung benötigt. Es empfiehlt sich, vorab mit der Denkmalschutzbehörde die Details zu besprechen.</p>
Voraussetzungen	<p>Den Antrag darf nur der Eigentümer oder die Eigentümerin des Grundstücks stellen.</p> <p>Ein Gebäude ist ein Kulturdenkmal, wenn die Voraussetzungen des § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vorliegen. Dazu muss bei dem Gebäude die Denkmalfähigkeit und die Denkmalwürdigkeit vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Denkmalfähigkeit: Das Objekt muss mindestens eine geschichtliche, künstlerische, wissenschaftliche, städtebauliche oder landschaftsgestaltende Bedeutung

Modul	Sachverhalt
	<p>haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Denkmalwürdigkeit: Ein denkmalfähiges Objekt ist nur dann denkmalwürdig, wenn ein öffentliches Erhaltungsinteresse an ihm besteht. Nicht jedes denkmalfähige Haus ist auch erhaltungswürdig, sondern nur dann, wenn das Interesse an der Erhaltung des Kulturdenkmals über subjektive Einzelinteressen hinaus für die Allgemeinheit Bedeutung erlangt hat.
<p>Kosten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der Eigenschaft als Kulturdenkmal: EUR 30,00 bis 250,00
<p>Verfahrensablauf</p>	<p>Die Feststellung der Eigenschaft als Kulturdenkmal müssen Sie bei der unteren Denkmalschutzbehörde beantragen.</p> <p>#### Formulare:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liste "Formulare/Online-Dienste" oben rechts in der Randspalte <p>(Sollten die Formulare - nach Bedienung der Ortsauswahl - nicht zur Verfügung stehen, wenden Sie sich bitte an die Denkmalschutzbehörde.)</p> <p>Die Denkmalschutzbehörde prüft im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege, ob das Gebäude ein Kulturdenkmal ist. Als Ergebnis der Prüfung erhalten Sie einen Feststellungsbescheid.</p>
<p>Bearbeitungsdauer</p>	
<p>Frist</p>	
<p>weiterführende Informationen</p>	
<p>Hinweise</p>	
<p>Rechtsbehelf</p>	
<p>Kurztext</p>	
<p>Ansprechpunkt</p>	

Modul

Sachverhalt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal
